

Baumpfleßmaßnahmen sind ganzjährig gestattet

Die Qualitätsgemeinschaft Baumpfleß und Baumsanierung (QBB) übt Kritik am Umgang mit dem neuen Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Vorschriften für den Schnitt von Bäumen würden teilweise unvollständig oder missverständlich kommuniziert, was zu einer Verunsicherung in der Branche führe.

Am 1. März 2010 trat in Deutschland das neue BNatSchG in Kraft. Es hat künftig Vorrang gegenüber den bisherigen Landesgesetzen und definiert in wesentlichen Regelungsbereichen bundesweit einheitliche Vorschriften (siehe auch Baum-Zeitung 1/10).

Der § 39 zum allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen im neuen BNatSchG setzt zukünftig deutschlandweit einheitliche Standards in Sachen Gehölzschnitt. „Es ist verboten“, heißt es hier, „Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere Gehölze in der Zeit

vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“

Aber es gibt Ausnahmen. So dürfen laut neuem Gesetz die oben genannten Verbote aufgehoben werden, sofern es sich um behördlich angeordnete, durchgeführte oder zugelassene Maßnahmen handelt, die nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können. Dies ist zum Beispiel dann der Fall wenn eine akute Gefährdung der Verkehrssicherheit vorliegt.

Grundsätzlich steht die QBB dem neuen BNatSchG positiv gegenüber. Besonders begrüßt sie die Tatsache, dass in dem neuen BNatSchG ganzjährige Baumpfleßmaßnahmen eindeutig gestattet sind. Zwar dürfen Bäume nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar gefällt und Sträucher in dieser Zeit auf den Stock gesetzt werden. Notwendige Maßnahmen zur Verkehrssicherung sind jedoch auch im Frühjahr und

Sommer ebenso gestattet wie die für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern wichtigen Formschnitte und Pflegemaßnahmen. So sei der Pflegeschnitt im Kronenbereich von Bäumen im Sommer nicht nur erlaubt, sondern wird von der QBB auch ausdrücklich empfohlen: „Baumbiologisch ist es für Bäume gesünder, wenn die Baumpfleßmaßnahmen im Sommer durchgeführt werden“, erklärt Hans Rhiem, Vorsitzender der QBB, die Hintergründe. „In der Vegetationszeit können die Bäume aufgrund des aktiven Stoffwechsels Wunden besser überwallen und sich auch stärker

gegen Pilze abschotten“.

So gesund der sommerliche Baum- und Strauchschnitt auch ist, immer wieder bekommen Baumpfleßer diesbezüglich Ärger mit Naturschützern, die sich um die in den Gehölzen brütenden Vögel sorgen. Gerade deshalb haben Baumpfleßmaßnahmen im Frühjahr und Sommer ein echtes Imageproblem – zu Unrecht, wie Rhiem betont: „Selbstverständlich hat der Brutschutz bei uns oberste Priorität. Kein Baumpfleßer würde in Baumkronen schneiden, wenn hier gerade Vögel nisten.“

– QBB –



Auch im Sommer erlaubt: Pflegeschnitt im Kronenbereich von Bäumen

Baumfällungen in Hausgärten sind ganzjährig erlaubt

Wie der Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau am 15. März mitteilt, erreichte er in Bezug auf das neue Bundesnaturschutzgesetz Handlungssicherheit für GaLaBau-Betriebe.

Der BGL habe erreicht, dass jetzt die Definition des Begriffs „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ im Bundesnaturschutzgesetz analog dem Pflanzenschutzrecht vorgenommen wurde.

Diese Auffassung vertritt laut BGL-Mitteilung auch das Bundesministerium für Um-

welt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) in einem Schreiben an die Bundesländer. „Somit gehören auch Hausgärten zu den ‚gärtnerisch genutzten Grundflächen‘. Diese Sichtweise ist sehr zu begrüßen. Sie schafft Handlungssicherheit für die Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues“, erläutert BGL-Präsident Hanns-Jürgen Redeker.

Für die Betriebe des Garten-, Landschafts- und Sportplatzbaues ist der Begriff „gärtnerisch genutzte Grundfläche“

entscheidend, denn diese Flächen fallen nicht unter den Verbotszeitraum für Baumfällungen und das auf den Stock Setzen von Gehölzen.

Der BGL hatte gefordert, dass unter dem Begriff „gärtnerisch genutzte Grundflächen“ Flächen zu verstehen sind, die gärtnerisch gepflegt und gestaltet werden. Zu den gärtnerisch genutzten Grundflächen zählen somit Flächen des Erwerbsgartenbaues ebenso wie der Haus- und Kleingarten und andere Grünflächen, die durch eine gärtnerische Ge-

staltung, Herrichtung und Pflege geprägt sind. Das Bundesumweltministerium hat die Landesministerien entsprechend informiert. In Nordrhein-Westfalen und in Hessen gibt es erste übereinstimmende Reaktionen darauf, so der BGL.

„Wir fordern nun alle Bundesländer auf, dieser Auslegung des Begriffes ‚gärtnerisch genutzte Grundflächen‘ wie in NRW und Hessen zu folgen und entsprechende Verlautbarungen zu verfassen“, so Redeker.

– pi –